

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Unser Bremen Ruhne“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Danach trägt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Ense.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung(AO).

Der **gemeinnützige** Zweck wird durch die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet verfolgt. Hier kommen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 AO in Betracht:

- Nr. 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Nr. 5 die Förderung der Kultur und Musik,
- Nr. 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Nr. 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- Nr. 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Nr.10. die Förderung des Andenkens an Kriegsoffer,
- Nr.21. die Förderung des Sports
- Nr.22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Nr.23. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der **mildtätige** Zweck wird durch die selbstlose Unterstützung von Personen verfolgt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der **kirchliche** Zweck wird durch die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft verfolgt, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zweck des Vereins ist es auch, **Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften** oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts **zu beschaffen**.

**Unmittelbar** wird der Verein in Bremen und Ruhne die Satzungszwecke z. B. wie folgt verwirklichen:

- durch die Unterstützung der Kinder-, Jugend- Alteneinrichtungen und -veranstaltungen
- durch die Hilfeleistung an Personen in Fällen materieller, körperlicher und geistiger Not,
- durch die Pflege der Denkmäler, insbesondere der Krieger-Denkmäler,
- durch die Unterstützung des Erhaltes der Natur an der Haar in Bremen und Ruhne,
- durch die Unterstützung der Herausgabe und Archivierung von Heimatunterlagen,
- durch die Förderung der Pflege des Liedguts und des Chorgesanges bei den Chören,
- durch die Förderung der Pflege der Musikguts und der Musik bei den Musikvereinen und

durch die Unterstützung der Pflege des heimischen Brauchtums.

**Mittelbar** wird der Verein die Satzungszwecke dadurch verwirklichen, dass er sowohl für Vereine und Institutionen in Bremen und Ruhne als auch darüber hinaus Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke beschafft.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelbeschaffung und -verwendung**

Die Mittel des Vereins werden überwiegend durch Akquisition von Spenden beschafft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außerdem ist bei zweckbestimmten Spenden der angegebene Zweck und bei der Vergabe der übrigen Spenden die Verhältnismäßigkeit unter Würdigung der jeweiligen Bedeutung, des jeweiligen Engagements und ganz wichtig- des jeweiligen Bedürfnisses der Vereine, Institutionen und Personen in Bremen und Ruhne zu beachten. Als besonderes Bedürfnis gilt z. B. ein Jubiläum oder ein ohne eigenes Verschulden entstandener Schaden bzw. eine ohne eigenes Verschulden entstandene Not. In besonderen Notfällen wie z. B. nach einem Erdbeben oder Tsunami können die jährlichen Spenden teilweise und letztlich auch ganz an Hilfsorganisationen vergeben werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch, unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.

Mitglieder des Vereins können aber auch Vorsitzende und Leiter von Vereinen und Institutionen in Bremen und Ruhne werden. Voraussetzung ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmentrag. Diesem sind beizufügen

eine Kopie des Wahlprotokolls

eine Kopie der aktuellen Freistellungsbescheinigung oder

mangels einer Freistellungsbescheinigung ein Nachweis über die Ausführung eines der in dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke und

bei einem Bremer Verein noch der Nachweis von Ruhner Mitgliedern.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Scheidet ein Gründungsmitglied aus, erfolgt keine Ersatzwahl.

Wird ein Gründungsmitglied auf seinen Antrag hin als Vorsitzender oder Leiter eines Vereins oder einer Institution Mitglied des Vereins, endet seine Gründungsmitgliedschaft. Wird ein neuer Vorsitzender oder Leiter eines Vereins oder einer Institution auf seinen Antrag hin Mitglied des Vereins, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft seines Vorgängers.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die

Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 Beiträge**

Über Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Festsetzung der Spendenempfänger und Spendenhöhen,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Es gibt keine geheime Abstimmung.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Festsetzung der Spendenempfänger und Spendenhöhen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Ferner zählt bei einer Abstimmung über eine Angelegenheit eines Vereins die Stimme eines Gründungsmitgliedes nicht mit, das Mitglied des betroffenen Vereins ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus  
dem/der Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in und  
dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeder/Jede von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann in Eilfällen im Einzelfall über Spenden in Höhe von bis zu 500 € verfügen.

Der Vorstand wird von der Gründungs- bzw. der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen zur Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

den Förderverein Kindergarten St. Lambertus,  
Förderverein Fürstenbergschule Hünningen/Lüttringen e. V.  
Förderverein Conrad-von-Ense-Schule e. V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden dadurch nicht berührt.

Ense-Ruhne, 14.03.2012

gez.

Tillmann	Heierhoff	Cramer	Cl. Stock
Cl. Tillmann	Strauch	Grüne	Schulte-Schnitker
H.Stock			

---